

**Abschlussprotokoll der Kollektivvertragsverhandlung über den
Kollektivvertrag für Arbeiter/innen in den gewerblichen Forstunternehmen 2017**

Folgende Änderungen zum Kollektivvertrag für Arbeitnehmer/innen in den gewerblichen Holzschlägerungsunternehmen Österreichs, abgeschlossen am 12. April 2002, gültig ab 1. März 2002, in der Fassung vom 1. März 2016, werden beschlossen:

1. Änderung der Lohntafel (Anlage A):

Kat.	Zeitlohn	Akkordlohn
1. Hilfsarbeiter (Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung, die für einfache Tätigkeiten eingestellt werden, wie zum Beispiel: Beseitigung von Schlagabraum auf Forstwegen, Brennholzerzeugung ohne Motorsäge, Freischneidearbeiten ohne Motorsäge, händische Holzlieferung, händische Schlagräumung, Pflanzarbeiten, Pflanzenschutzarbeiten, Reinigungstätigkeiten)	8,48	10,60
2. Waldarbeiter (Arbeitnehmer mit Zweckausbildung)	8,69	10,86
3. Waldarbeiter m. Forstfacharbeiterprüfung	10,02	12,52
4. Professionisten (Mechaniker, Schlosser, Schmiede)	10,22	12,78
5. Maschinisten für voll- und teilmechanisierte Holzerntensysteme (Harvester, Forwarder, Seilkräne)	12,51	15,64
Gerädefahrerzulage (z.B. Schlepper, Traktor, Seilwinde) für Hilfsarbeiter und Waldarbeiter	1,31	1,64
Partieführerzulage für Hilfsarbeiter und Waldarbeiter	1,31	1,64
Motorsägenpauschale § 9 Abs. 2	1,52	
Motorsägenpauschale für Instandhaltung § 9 Abs. 2 und 5	0,52	

2. Wirksamkeit und Geltungsdauer

Diese Änderungen des Kollektivvertrages treten am 1. März 2017 in Kraft und gelten bis zum 28. Februar 2018.



Komm.-Rat-Ing. Siegfried Frisch
Fachverbandsobmann

Für den Fachverband der gewerblichen Dienstleister:



Mag. Thomas Kirchner
Fachverbandsgeschäftsführer



Peter Konrad
Bundesvorsitzender Forstunternehmer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft PRO-GE:



Alois Karner
Sekretär



Josef Reisenbichler
Bundesbranchenvorsitzender Agrar

Wien, am 6. April 2017

Zusatzprotokoll zum Abschlussprotokoll der Kollektivvertragsverhandlung über den
Kollektivvertrag für Arbeiter/innen in den gewerblichen Forstunternehmen 2017

Sozialpartnerarbeitsgruppe zu § 5 Weg- und Fahrzeit in die Unterkünfte

Es wird vereinbart, eine Sozialpartnerarbeitsgruppe einzurichten, um eine Klärung der offenen Fragen zu den Regelungen des § 5 Weg- und Fahrzeit in die Unterkünfte zu erreichen.

Diese Arbeitsgruppe soll paritätisch mit jeweils 3 Mitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite besetzt werden und ihre 1. Sitzung im 4. Quartal 2017 abhalten.

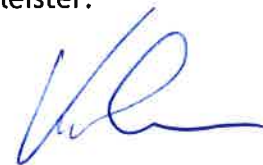


Komm.-Rat Ing. Siegfried Frisch
Fachverbandsobmann

Für den Fachverband der gewerblichen Dienstleister:



Peter Konrad
Bundesvorsitzender Forstunternehmer



Mag. Thomas Kirchner
Fachverbandsgeschäftsführer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft PRO-GE:



Alois Karner
Sekretär



Josef Reisenbichler
Bundesbranchenvorsitzender Agrar

Wien, am 6. April 2017